

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A___, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. Mai 2026, GZ: 0036431/2026, betreffend Nichterteilung von Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**
- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

Entscheidungsgründe

I. Festgestellter Sachverhalt:

I.1. Mit E-Mail vom 8. Mai 2026 ersuchte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) den Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) um eine *„kurze schriftliche Stellungnahme zur Verwaltungspraxis der Stadt Linz bei der Bewilligung und Kontrolle von Gastgärten auf öffentlichem Grund“*. Konkret begehrte er eine *„kurze Einschätzung“*, wie folgende Punkte *„derzeit in der Verwaltungspraxis berücksichtigt werden“*:

1. Rauchimmissionen und die Auswirkungen auf vulnerable Gruppen im öffentlichen Raum
2. Barrierefreiheit, insbesondere im Hinblick auf sensorische und gesundheitliche Barrieren
3. Toilettenpflicht, wenn kleine Lokale ohne Sanitäreinrichtungen durch große Gastgärten faktisch eine deutlich höhere Kapazität erhalten
4. Fehlende interne Richtlinien zu Emissionen (laut Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz)
5. Nutzung des Handlungsspielraums der Stadt als Grundeigentümerin

I.2. Mit Schreiben vom 20. Mai 2026 teilte die belangte Behörde dem Bf die Nichtgewährung der angefragten Informationen mit.

I.3. Mit E-Mail vom selben Tag begehrte der Bf die Erlassung eines Bescheids nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Er betonte unter anderem, dass seine Anfrage *„auf eine deskriptive Darstellung der Verwaltungspraxis der Stadt Linz bei der Bewilligung und Kontrolle von Gastgärten auf öffentlichem Grund [abzielt]“* und dass eine *„transparente Darstellung der bestehenden Praxis [...] aus meiner Sicht ein wesentlicher Bestandteil bürgerorientierter Verwaltung [ist].“*

I.4. Mit Bescheid vom 27. Mai 2026, GZ: 0036431/2026, entschied die belangte Behörde gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG, §§ 2 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wie folgt: *„Der Zugang zur Information entsprechend Ihrem Informationsbegehren wird nicht erteilt.“* Begründend hielt sie auszugsweise Folgendes fest: *„Nachdem der Behörde [...] keine ‚deskriptive Darstellung der Verwaltungspraxis der Stadt Linz bei der Bewilligung und Kontrolle von Gastgärten auf öffentlichem Grund‘ im Sinne der Anfrage vorliegt, kann auch kein Zugang dazu gewährt werden. Dies gilt für alle fünf Ihrerseits genannten Bereiche.“*

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 22. Juni 2026 fristgerecht Beschwerde.

I.6. Bei der belangten Behörde sind keine Aufzeichnungen vorhanden, die ihre Verwaltungspraxis bei der Bewilligung und Kontrolle von Gastgärten auf öffentlichem Grund beschreiben.

II. Beweiswürdigung:

Der unter den Punkten I.1. bis I.5. festgestellte Sachverhalt ist unstrittig und ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Die Feststellung unter Punkt I.6. stützt sich auf den angefochtenen Bescheid. Für das erkennende Gericht besteht kein Grund, an den glaubhaften und schlüssigen Ausführungen der belangten Behörde zu zweifeln, wonach bei ihr keine *„deskriptive Darstellung der Verwaltungspraxis der Stadt Linz bei der Bewilligung und Kontrolle von Gastgärten auf öffentlichem Grund“* existiert. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung dokumentieren Behörden ihre praktischen Vorgehensweisen in der Regel im Hinblick auf konkrete Verwaltungsverfahren im Rahmen der Aktenführung; eine behördliche Verpflichtung, allgemeine Handlungsanleitungen in schriftlicher Form bereitzuhalten, besteht normalerweise nicht. Die Darstellung der belangten Behörde, wonach sie über keine generell-deskriptiven Aufzeichnungen ihres praktischen Behördenhandelns verfügt, ist insofern lebensnah. Dementsprechend teilte die belangte Behörde dem Bf aufgrund einer mit dem vorliegenden Informationsbegehren vergleichbaren Anfrage bereits im März 2026 mit, dass konkrete *„Fälle immer nur einzelfallbezogen, abhängig vom jeweiligen Projektumfang und der Projektausführung“* geprüft werden und *„[v]erallgemeinernde Aussagen [...] weder möglich noch statthaft [sind]“* (vgl. dazu das E-Mail der belangten Behörde vom 16. März 2026 im vorliegenden Verwaltungsakt). Vor diesem Hintergrund ist das erkennende Gericht davon überzeugt, dass die vom Bf gewünschte *„deskriptive Darstellung der Verwaltungspraxis [...] bei der Bewilligung und Kontrolle von Gastgärten auf öffentlichem Grund“* bzw. eine *„transparente Darstellung der bestehenden Praxis“* bei der belangten Behörde nicht existieren.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstanden. Zu betonen ist an dieser Stelle, dass Informationsbegehren weder ein ziviles Recht noch eine strafrechtliche Anklage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK darstellen (vgl. zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 16.12.2025, Ra 2024/07/0205).

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Artikels 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 5/2024, lautet:

„Artikel 22a. (1) Die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 2 geheim zu halten sind. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.

(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idF. BGBl. I Nr. 52/2025, lauten:

„1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,
3. der Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind,
4. der Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie
5. der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen, sofern im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine Beteiligung von mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen

der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht oder es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe, bei der die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen, handelt.

§ 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

[...]

§ 3. (1) [...]

(2) Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich diese Information gehört.

(3) Die Information nach diesem Bundesgesetz ist soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu besorgen, als diese in Angelegenheiten ergeht, die von diesen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.

§ 7. (1) Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

(2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.

(3) Langt bei einem Organ ein Antrag ein, zu dessen Behandlung es nicht zuständig ist, hat es den Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu weisen.

(4) Das Verfahren über einen Antrag auf Information ist ein behördliches Verfahren gemäß Artikel I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008.

§ 11. (1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

(2) Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden. [...]

(3) Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.“

III.3. Gemäß § 2 Abs. 1 IFG ist unter Information jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines

Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung zu verstehen. In welcher (materiellen) Form die Information vorhanden und verfügbar ist, spielt nach der genannten Bestimmung keine Rolle. Bloßes (nicht vergegenständliches) Wissen reicht für das Vorliegen einer Information im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes allerdings nicht aus, weil es sich bei dem im menschlichen Gehirn vorhandenen (Gedächtnis-)Wissen mangels sachlicher Verkörperung um keine Aufzeichnung im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG handelt (vgl. *Miernicki in Miernicki* [Hrsg.], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 2 IFG K3). Nicht vorhanden im Sinne dieser Rechtsvorschrift sind außerdem Informationen, die erst beschafft, recherchiert oder auf sonstige Weise erhoben werden müssten (vgl. *Miernicki in Miernicki* [Hrsg.], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 2 IFG, sowie zur insofern übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 15.09.2006, 2004/04/0018 mwN.). Die jeweils angerufene Stelle ist folglich keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-)Gutachten verpflichtet (vgl. zur insofern übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139). Rechtliche Bewertungen von Sachverhalten sind vom Informationsbegriff des § 2 Abs. 1 IFG nur umfasst, wenn sie bereits als Aufzeichnung bestehen; andernfalls sind sie nicht vorhanden und verfügbar (vgl. *Miernicki in Miernicki* [Hrsg.], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 2 IFG K17).

III.4. Nach dem festgestellten Sachverhalt war die vom Bf – in Form einer „deskriptive[n] Darstellung der Verwaltungspraxis“ bzw. einer „transparente[n] Darstellung der bestehenden Praxis“ – begehrte „Einschätzung“, auf welche Art und Weise Kriterien wie etwa Rauchimmissionen, Barrierefreiheit oder Toilettenpflicht in der behördlichen Verwaltungspraxis bei der Bewilligung und Kontrolle von Gastgärten berücksichtigt werden, bei der belangten Behörde nicht als schriftliche Aufzeichnung vorhanden. Wie unter Punkt III.3. dargestellt, ist bloßes (Gedächtnis-)Wissen einzelner Organwalter für das Vorhandensein von Informationen gemäß § 2 Abs. 1 IFG nicht ausreichend, und die belangte Behörde ist auch nicht zu Recherchen oder spezifischen Ausarbeitungen verpflichtet. Der Umstand, dass die Behörde allenfalls in der Lage wäre, eine (abstrakte) Übersicht über ihre Verwaltungspraxis bezüglich der Bewilligung bzw. Kontrolle von Gastgärten zu erstellen, ändert folglich nichts an der Nichtverfügbarkeit der Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG. Die belangte Behörde gab dem Informationsbegehren des Bf daher zu Recht keine Folge.

III.5. Im Hinblick auf die Beschwerdeausführungen des Bf ist festzuhalten, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 29.10.2025, Ra 2024/08/0071). Bei der Beurteilung des Umfangs der Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichts

kommt es darauf an, worüber die Behörde mit dem angefochtenen Bescheid abgesprochen hat (vgl. etwa VwGH 29.09.2025, Ro 2023/04/0045; 25.06.2024, Ra 2022/04/0167).

Spricht eine Behörde über ein Informationsbegehren ab, ist Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht allein die Frage, ob die mit dem Informationsbegehren befasste belangte Behörde die Information zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat. Das Informationsbegehren kann im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht daher nicht mehr geändert bzw. erweitert werden; allfällige Änderungen sind vom Verwaltungsgericht – bei sonstiger Überschreitung der Sache des Beschwerdeverfahrens – nicht zu berücksichtigen (vgl. zur insofern übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 02.02.2023, Ro 2023/13/0001; 28.06.2021, Ro 2021/11/0005).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, begehrte der Bf mit seinem Schreiben vom 8. Mai 2026, das er mit E-Mail vom 20. Mai 2026 konkretisierte, Informationen zur Verwaltungspraxis der Stadt Linz im Hinblick auf die Bewilligung bzw. Kontrolle von Gastgärten auf öffentlichem Grund. Die belangte Behörde sprach mit gegenständlich angefochtenem Bescheid nur über dieses Begehren ab. Die Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem erkennenden Gericht ist damit entsprechend abgegrenzt. Das darüber hinausgehende Beschwerdevorbringen des Bf, wonach bei der belangten Behörde Informationen wie etwa Verträge mit Gastgartenbetreibern oder Prüfberichte existieren müssten, geht insofern ins Leere.

III.6. Entgegen der Ansicht des Bf hat die belangte Behörde ihrer rechtlichen Beurteilung auch keinen „*unzulässig verengt[en]*“ Informationsbegriff zugrunde gelegt. Prozessklärungen einer Partei sind ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen (vgl. VwGH 09.03.2026, Ra 2024/22/0066). Es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss (vgl. VwGH 09.03.2026, Ra 2024/22/0066). Im vorliegenden Fall begehrte der Bf mit seinen Schreiben vom 8. Mai 2026 und 20. Mai 2026 ausdrücklich eine Darstellung der behördlichen Verwaltungspraxis (arg.: *„Ich ersuche um eine kurze Einschätzung, wie diese Punkte derzeit in der Verwaltungspraxis berücksichtigt werden.“*, *„Ich möchte höflich klarstellen, dass meine Anfrage nicht auf eine Rechtfertigung oder Begründung einzelner behördlicher Entscheidungen abzielte, sondern auf eine deskriptive Darstellung der Verwaltungspraxis der Stadt Linz bei der Bewilligung und Kontrolle von Gastgärten auf öffentlichem Grund.“*, *„Eine transparente Darstellung der bestehenden Praxis ist daher aus meiner Sicht ein wesentlicher Bestandteil bürgerorientierter Verwaltung.“*). Die belangte Behörde war aufgrund dieses unmissverständlichen Informationsbegehrens nicht gehalten, den Bf zu weiteren Konkretisierungen aufzufordern oder auf ältere, vom gegenständlichen Informationsbegehren nicht

umfasste E-Mails des Bf einzugehen. Sie war – wie bereits dargelegt – auch nicht verpflichtet, unter Zuhilfenahme von etwaigen Verträgen mit Gastgartenbetreibern, Prüfberichten, internen Vorgaben, Korrespondenzen oder Aktenvermerken einen Überblick über ihre Verwaltungspraxis zusammenzustellen.

III.7. Soweit der Bf in seinen Eingaben an die belangte Behörde Zweifel an deren fach- und rechtskonformen Handlungsweise anklingen lässt, sei darauf hingewiesen, dass das Informationsfreiheitsgesetz kein Mittel ist, um Unbehagen an behördlichen Vorgehensweisen zu artikulieren, Behörden anzuleiten oder zu belehren (vgl. zur insofern übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 28.06.2006, 2002/13/0133; 13.09.2016, Ra 2015/03/0038; 08.04.2019, Ra 2018/03/0124). Das Informationsfreiheitsgesetz soll durch die grundsätzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten Transparenz gewährleisten, jedoch nicht der Korrektur, Wiederaufnahme bzw. Wiederauflösung abgeschlossener Verfahren dienen. Es bietet damit keine Handhabe, die rechtliche Überprüfung einer bereits getroffenen Behördenentscheidung zu erzwingen oder die Vorgehensweise in einem bestimmten Fall (neuerlich) zu hinterfragen (vgl. zur insofern übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 25.03.2010, 2010/04/0019 mwN.).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt dann, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. etwa VwGH 22.10.2020, Ro 2020/05/0027; 07.09.2017, Ra 2017/06/0146, mwN). Das Verwaltungsgericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf den klaren Gesetzeswortlaut und auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur vergleichbaren (alten) Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen stützen. Es liegen damit keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim B___. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing